

Newsletter 2/2017

- **Position der Sozialkonferenz zum Gemeindereferendum gegen die Gesetzesänderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, Abstimmung vom 24.09.2017**
- **Stellungnahme zum Gemeindereferendum «Änderung des Sozialhilfegesetzes; keine Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene», Abstimmung vom 24.09.2017**
- **Nächste Metierkurse**

Position der Sozialkonferenz zum Gemeindereferendum gegen die Gesetzesänderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, Abstimmung vom 24.09.2017

Die Sozialkonferenz ist gegen die Gesetzesänderung und unterstützt das Gemeindereferendum.

Sie fordert die rasche Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes.

Ungerechtfertigte Kostenüberwälzung

Die Sozialkonferenz hat seit Jahren darauf hingewiesen, dass das im Jahre 1962 erlassene Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (JHG) nicht mehr mit neueren Erlassen und mit der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) übereinstimmt. Unvereinbare Bestimmungen führten dazu, dass Gemeinden ihre Rechte einklagten. Das Verwaltungsgericht (im November 2015) und das Bundesgericht (im Juni 2016) bestätigten die Haltung der Gemeinden und beendeten die jahrelangen Rechtsstreitigkeiten. Laut den Gerichten müsse der Kanton die inner- und ausserkantonalen Heimplatzierungen finanziell übernehmen. Die Gemeinden hätten diese über Jahre zu Unrecht bezahlt. Die meisten Gemeinden stellten daher ab Juni 2016 die Finanzierung ein. Der Kanton übernimmt seither die Kosten.

Der Kanton akzeptiert Gerichtsurteile nicht

Bereits 2011 forderte der Kantonsrat den Regierungsrat dazu auf, das veraltete Gesetz zu erneuern. 2015 lag endlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz KJG vor. Es sieht eine neue Kostenteilung von Kanton und Gemeinden vor.

Doch anstatt das neue Gesetz zu beraten wurde diese dringliche Arbeit unterbrochen. Die Bundesgerichtsurteile von 2016 passten dem Kanton nicht: Mit der Gesetzesänderung des alten Gesetzes sollen die Gemeinden wieder dazu verpflichtet werden, die Kosten der Heimplatzierungen gänzlich zu übernehmen, bis dann das neue KJG in Kraft tritt.

Mit der eiligen Gesetzesänderung verfolgt der Kanton primär finanzielle Interessen. Sie stösst die jetzige neue, gerichtlich bestätigte Regelung, wieder um. Sobald das neue KJG inkraft ist, folgt schon wieder eine Finanzierungsänderung – zum dritten Mal in kurzer Zeit. Diese Hüst- und Hott-Politik schadet allen Beteiligten.

Gesetzesänderung gefährdet die Rechtssicherheit

Die Sozialkonferenz hatte dieses Vorgehen wiederholt scharf kritisiert und forderte, dass die Gerichtsurteile ihre Gültigkeit behalten und dafür die Beratung des neuen Gesetzes zügig vorangetrieben wird. Insbesondere kritisiert sie, dass die grundsätzlichen rechtlichen Probleme mit einer Anpassung des alten Gesetzes nicht behoben werden: Die neuen Bestimmungen widersprechen der IVSE weiterhin. Mit dieser Zwischenlösung sind weitere Rechtsstreitigkeiten absehbar. Für die Praxis bedeutet dies weiterhin Unsicherheit und Zuständigkeitskonflikte.

Ungerechtfertigte Vorwürfe

Der Kanton unterstellt den Gemeinden, dass sie derzeit Finanzierungsaspekte über das Kindeswohl stellten: Sie würden Kinder eher in Heime einweisen, weil diese Massnahme der Kanton bezahlt, anstatt dass sie ambulante Massnahmen, welche sie selber zahlen müssten, einleiteten. Die Sozialkonferenz wehrt sich mit Vehemenz gegen diesen unbegründeten und unhaltbaren Vorwurf. Das Argument verfängt zudem nicht, da die KESB die meisten Platzierungen verfügt und der Kanton keine Übersicht über die ambulanten Massnahmen der Gemeinden hat.

Stellungnahme zur Abstimmung vom 24.09.2017

«Änderung des Sozialhilfegesetzes; keine Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene»

Die Sozialkonferenz unterstützt das Referendum gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes

Kürzung des Grundbedarfes auch ohne Gesetzesänderung möglich

Der Kantonsrat beschloss am 3. April 2017, dass vorläufig aufgenommene Ausländer (Aufenthaltsstatus F) keine ordentliche Sozialhilfe mehr erhalten. Stattdessen sollen sie wie Asylsuchende mit Aufenthaltsstatus N nach den Richtlinien der Asylfürsorge unterstützt werden. 26 Gemeinden, darunter Zürich und Winterthur, haben gegen diesen Beschluss des Kantonsrates das Referendum ergriffen.

Die Sozialkonferenz würde eine Kürzung des Grundbedarfs für vorläufig Aufgenommene unterstützen. Dies würde auch der Forderung des Ausländergesetzes von 2016 entsprechen. Die Anpassung könnte über die Änderung der kantonalen Sozialhilfeverordnung rasch vom Regierungsrat in Kraft gesetzt werden.

Verlust bedeutender Steuerungshebel

Die Unterstützung mit den Mitteln der Asylfürsorge bedeutet jedoch nicht nur weniger Geld für den Lebensunterhalt. Mit der Gesetzesänderung gehen aus Sicht der Sozialkonferenz wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration der vorläufig Aufgenommenen verloren. Diese grösste aktuelle Herausforderung wurde deshalb von der Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme als eines von vier Schwerpunkten im Tätigkeitsprogramm der Sozialkonferenz für die Jahre 2018–2021 bestimmt. Wenn dies nicht gelingt, sind soziale, gesellschaftliche und finanzielle Probleme die Folge, die im Kanton Zürich vorwiegend von den Gemeinden zu tragen und zu lösen sind.

Eine Minderheit für den Systemwechsel

Eine Minderheit der Mitglieder der Sozialkonferenz unterstützt einen Systemwechsel zur Asylfürsorge. Nach ihrer Ansicht eliminiert dieser Wechsel Fehlanreize, die mit der Unterstützung nach Sozialhilfegesetz verbunden sind. Wenn Menschen volle Sozialhilfe bekämen, fehle diesen die Motivation, sich um Integration und Arbeit zu bemühen. Zudem würden vorläufig Aufgenommene die Schweiz eher verlassen, wenn sie nur noch Asylfürsorge erhielten.

Der Kanton bezahlt keine Integrationsmassnahmen mehr

Die Mehrheit der Mitglieder der Sozialkonferenz erachtet den Systemwechsel als falschen Schritt. Mit dem Wechsel entledigt sich der Kanton der Pflicht, den Gemeinden während zehn Jahren die Kosten für die ausgerichtete Hilfe zu ersetzen. Diese beinhalten auch Integrationsmassnahmen wie Deutschkurse, Berufspraktika und Einsatzangebote. Die Gemeinden müssten diese selber bezahlen oder sich entscheiden, auf Integrationsmassnahmen zu verzichten. Gemäss den Erfahrungen der Sozialkonferenz finden vorläufig Aufgenommene ohne Unterstützungsmassnahmen nur in Einzelfällen eine existenzsichernde Arbeit. Auch kehren diese wegen den Zuständen in ihren Herkunftsländern nur in wenigen Fällen in ihre Heimat zurück. Integrationsmassnahmen zahlensich längerfristig finanziell und gesellschaftlich aus. Sie kosten auf jeden Fall weniger als der über lange Jahre dauernde Bezug von Sozialhilfe. Mit Asylfürsorge entschädigt der Kanton nur noch während 7 Jahren eine Pauschale für Miete und Lebensunterhalt, die jedoch nicht kostendeckend ist.

Keine Sanktionsmöglichkeit mehr

Ebenso wichtig ist, dass das Sozialhilfegesetz und die SKOS-Richtlinien von den Sozialhilfebeziehenden Kooperation einfordern: Wer sich einer Integrationsmassnahme oder einer zumutbaren Arbeit verweigert, wird mit Geldkürzungen sanktioniert. Die Asylfürsorge hat diese gesetzliche Möglichkeit nicht. Es kann niemand zur Arbeit gezwungen werden. Der Kanton stiehlt sich mit der Gesetzanpassung zunehmend aus seiner integrationspolitischen und finanziellen Verantwortung, obwohl er zusammen mit dem Bund die Asylpolitik steuert.

Nächste Metierkurse

17/06 Infofenster: Psychisch kranke Menschen in der Sozialhilfe

Mittwoch, 27. September 2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Psychische Erkrankungen können sich auf das Verhalten, das Zeitgefühl, die Leistungs- und Beziehungsfähigkeit eines Menschen auswirken.

Psychisch Erkrankte sind für andere Personen manchmal schlecht fassbar oder gar unverständlich und ihr Verhalten kann provozierend wirken. Dies kann die Verständigung zwischen diesen Menschen und den in der Sozialhilfe Tätigen erschweren und belasten. Der Kurs von Pro Mente Sana und PUK Zürich zeigt Wege für den Umgang mit diesen Schwierigkeiten auf.

Anmeldefrist: 28. August 2017

17/07 Zuständigkeit in der Sozialhilfe

Montag, 2. Oktober 2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Das Sozialhilferecht enthält differenzierte Regelungen darüber, welche Gemeinde eine hilfeschende Person unterstützen muss. Diese Fragen sind nicht immer einfach zu entscheiden und es gibt häufig unklare Situationen. Oft müssen verschiedene Rechtsgrundlagen konsultiert und richtig angewendet werden.

Anmeldefrist: 1. September 2017

17/08 Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfe – Rechtsfragen und Instrumente

**Dienstag, 3. Oktober 2017 und Dienstag, 31. Oktober 2017,
jeweils 9.00 – 17.00 Uhr**

Das Sozialhilfegesetz und die SKOS- Richtlinien betonen das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Damit einher geht ein oft komplexer und herausfordernder Beratungsprozess, für welchen wir wirkungsvolle Instrumente benötigen. Allenfalls müssen wir gegen den Willen der Betroffenen Gegenleistungen durchsetzen, Sanktionen verfügen und in Ausnahmesituationen Leistungen ganz oder teilweise einstellen.

Anmeldefrist: 3. September 2017

17/09 Neue Strafnorm «unrechtmässiger Bezug» & Ausschaffungsrecht

8. November 2017, 13.00 – 17.00 Uhr

Per 1. Oktober 2016 ist eine neue Strafnorm und ein strenges Ausschaffungsrecht in Kraft getreten. Das neue Recht hat direkte Auswirkungen auf den Bereich der Sozialhilfe: Mit dem «Unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe» wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen, der im Kanton Zürich zuvor nicht bestanden hat. Es wurde aber nicht nur die Palette strafbarer Handlungen erweitert, sondern in besonderem Masse auch deren Konsequenzen: Wer als Ausländerin oder als Ausländer nicht nur einen leichten Missbrauch begeht, soll neu grundsätzlich aus der Schweiz ausgeschafft werden.

Anmeldefrist: 8. Oktober 2017

Impressum

Herausgeberin
Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Redaktion
Armin Manser, Co-Präsident
Astrid Furrer, Co-Präsidentin
Gabriela Winkler, Generalsekretärin

Layout
Nadine De Brito

Redaktionsadresse
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sekretariat
Birchweg 17
8154 Oberglatt
Tel.: +41 44 851 09 20
Fax: +41 44 850 46 92
sekretariat-soko@winklercom.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch

Save the Date – Jahrestagung 2017

«Wege aus der Langzeitarbeitslosigkeit»

Donnerstag, 30. November, 14.00 Uhr, Kirchgemeindehaus Winterthur.